

Beilage IV.

Bericht

des Abgeordneten Martin Thurnher

über die gepflogenen Erhebungen in Betreff der Einrichtung, Wirksamkeit und der Erfolge der Natural-Verpflegs-Stationen in Ober- und Niederösterreich.

Hoher Landes-Ausschuß!

Dem hohen Auftrage vom 30. Juli d. J. Z. 1947 entsprechend, verfügte ich mich nach Ober- und Niederösterreich, verschaffte mir dortselbst durch eingehende Besprechungen mit den dortigen Herrn Referenten und Inspektoren, sowie durch Besuch einer Anzahl Natural-Verpflegs-Stationen nämlich Linz, Urfahr und Pregarten in Oberösterreich und Mödling und Hizing in Niederösterreich genauere Kenntnis über Wesen und Einrichtung, insbesondere über die Art und Weise der Unterkunft, Verpflegung und Beschäftigung der aufgenommenen Individuen, den Modus der Verwaltung und der Rechnungsführung solcher Anstalten und beehre ich mich nun, das Ergebnis dieser Erhebungen dem hohen Landes-Ausschusse im Nachstehenden zur Kenntnis zu bringen.

Nach § 2 des ursprünglichen n.-ö. Gesetzes vom 30. Mai 1886 sollten die Natural-Verpflegs-Stationen mit den bereits bestehenden oder noch weiters zu errichtenden Schubstationen zusammenfallen. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß die Verbindung zwischen Verpflegs- und Schubstationen nicht notwendig sei, sondern vielmehr zur Erreichung des Zweckes der Natural-Verpflegs-Stationen geboten erscheine, auch in andern hiezu geeigneten Orten solche zu errichten. Niederösterreich hat daher bezüglich § einer Aenderung unterzogen, wornach die stricte Vorschrift, daß nur an Orten, welche Schubstationen besitzen, Verpflegs-Stationen errichtet werden dürfen, fallen gelassen wurde. Für Vorarlberg wird es sich empfehlen, die Standorte nach dem bereits vom Landes-Ausschuß-Sub-Comité vorgelegten Gesetzentwurfe festzusetzen, indem sich die analoge Bestimmung in Oberösterreich seit der vor 1 $\frac{1}{4}$ Jahren erfolgten Aktivierung dieser Anstalten vollkommen bewährt hat. — Hiernach wären am Sitze jedes Bezirksgerichtes und außerdem noch an allen jenen Orten Verpflegs-

Stationen zu errichten, die vom Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit der Statthaltereie hiezu aus-
ersehen werden. — Die Stationen sind in Ober- und Niederösterreich in der Regel 15 km. von
einander entfernt. Es empfiehlt sich, die Stationen nicht zu nahe an einander zu reihen und wäre
nach den gemachten Erfahrungen auch eine Erhöhung der Entfernung bis zu höchstens 20 km. nicht
unzulässig, da die die Anstalten frequentirenden Reisenden dann die Zeit zwischen Frühstück und Mittag-
essen, sowie zwischen Mittag- und Abendmahl mehr zum Marsche verwenden müssen, um rechtzeitig
auf der Station einzutreffen. Die geographische Lage und andere Verhältnisse werden indessen bald
erkennen lassen, an welchen Orten die Errichtung derartiger Anstalten geboten erscheint.

Insbesondere müssen an den wichtigeren Einbruchstationen schon in der Nähe der Grenze
Verpflegstationen errichtet werden, wenn die die Grenze überschreitenden Personen mit Erfolg vom
Bettel abgehalten werden wollen. Diejenigen, die das Land verlassen, bekommen in der Regel in
der Endstation nichts, sondern werden über die Grenze geschickt. Ist aber im Nachbarlande die In-
stitution auch eingeführt, dann tritt der umgekehrte Modus ein. In diesem Falle entläßt die End-
station den Reisenden gesättigt ins Nachbarland, dagegen wird derselbe dann im neubetretenen Land
nicht in der ersten, sondern erst in der nachfolgenden Station aufgenommen. Indessen muß dem
Stationsleiter hiebei ein gewisser Spielraum gewährt werden, damit er in berücksichtigenswerthen
Fällen auch abweichend von diesen Regeln handeln kann.

An den meisten Orten werden die Verpflegs-Stationen in einem der Gemeinde gehörigen Hause
untergebracht, oder hiefür ein geeignetes Locale in Pacht genommen. Wo Armenhäuser bestehen, kann
füglich die Anstalt dortselbst untergebracht werden. Eine Unterbringung in Gasthäusern, wie es in
Mähren mehrfach geübt wird, ist aus verschiedenen Gründen nicht anzurathen und wäre eine Unter-
bringung dortselbst nur als vorübergehender Nothbehelf zu gestatten.

Die Schlafräume werden für jedes Geschlecht separat hergestellt, man trifft meistens ein Zimmer
für Männer, ein kleineres für Frauen. Die Fälle, in denen die Verpflegs-Stationen von Weibern
oder Familien besucht werden, sind indessen äußerst selten und es könnte in ganz kleinen Stationen
von der Beschaffung zweier Locale in dem Falle füglich Umgang genommen werden, wenn Vorsorge
getroffen würde, daß im Bedarfsfalle Frauenpersonen irgend anderswo untergebracht werden könnten.

In den Stationen, die getrennte Locale besitzen, werden die meist leeren Schlafräume der
Weiber im Bedarfsfalle zur Unterbringung der Männer benützt.

Wo es leicht angeht, wäre die Beschaffung eines Locals für Unreinliche empfehlenswerth, wie
es z. B. in der Verpflegs-Station Hizing besteht. — Die nach dem n. ö. und o. ö. Gesetze vorge-
sehene Beschaffung eines geeigneten Arbeitsraumes, dürfte fallen gelassen und der dem Landes-Aus-
schuß bereits vorliegende Gesetzentwurf in dieser Beziehung rectificirt werden. — Thatsächlich wurde
ein solcher bei den wenigsten Stationen errichtet, und dort, wo er vorhanden, wie in Mödling, wird
er als Speisezimmer verwendet.

Die angemessene Beschäftigung der in die Verpflegs-Stationen aufgenommenen Individuen hat
sich sowohl in Ober- als in Niederösterreich als undurchführbar erwiesen.

Als Beschäftigungen wurden angesehen: Holzverkleinerung, Steinklopfen, Früchte aushülfen,
Strohfaß klopfen, Schnee schaufeln, Reinigung der Locale, Gartenbesorgung, Mithilfe bei Arbeiten
von Verschönerungsvereinen, überhaupt Arbeiten, die jeder ohne besondere Übung und Erlernung zu
verrichten in der Lage ist. In einigen Orten wurde der Versuch mit Korbflechterei gemacht, es stellte
sich aber heraus, daß dieses nur dort angienge, wo der Stationshalter selbst die geeignete Anleitung
hiezu zu geben wüßte.

Zwei ganz bedeutende Hindernisse sind es nun, die sich der regelrechten Beschäftigung der auf-
genommenen Personen entgegenstellen.

Das erste ist der Umstand, daß nicht leicht entsprechende Arbeit gefunden wird. Die Gemeinden
besitzen in der Regel selbst arme Gemeinde-Angehörige, die mit derartigen Arbeiten versehen werden
müssen und Private übergeben solche Arbeiten in der Regel nicht der Verpflegs-Station. Das zweite
Hinderniß bildet die beschränkte Zeit. Nach eingenommenen Frühstück soll die Wanderung zur nächsten

Station angetreten werden, an dieser treffen die Reisenden erst gegen 10 oder 11 Uhr ein und Nachmittag soll die folgende Station erreicht werden, wo übernachtet wird.

Es wird aus diesen Gründen auch thatsächlich sowohl in den Stationen Nieder- als in jenen Oberösterreichs wenig gearbeitet, von einem durch die Verpflegten erzielten Verdienst ist in keinem der Stationsprotokolle etwas ersichtlich, die Arbeit beschränkt sich nur auf Reinigung des Lokals, Ausklopfen der Betten, Holzherrichtung für den Bedarf der Station u. dgl.

Die Bestimmung zur Arbeitsverpflichtung im Gesetze selbst hat aber doch großen Werth. Die Verpflegs-Station soll das Recht haben, den Aufzunehmenden zur Arbeit anhalten zu dürfen. Einem verständigen Leiter ist dadurch das Mittel gegeben, arbeitscheue Personen zu eruiren, eventuell von der Aufnahme auszuschließen, oder sie dem Schube zu übergeben.

Nachdem die Aufnahme in die Verpflegungsstation an die Mittellosigkeit geknüpft ist, so werden Personen, welche Reisemittel besitzen, aus der Verpflegungsstation gewiesen. Eine Durchsuhung findet jedoch in der Regel nicht statt, sondern dürfte nur dann vorgenommen werden, wenn begründeter Verdacht des Besitzes von Reisegeld vorläge. Der Besitz der Baarschaft von einigen Gulden bildet jedoch kein Hindernis der Aufnahme. — In Nieder- und Oberösterreich besteht die Bestimmung, daß der in die Verpflegs-Station Aufzunehmende nicht länger als 3 Monate außer Arbeit stand. In Oberösterreich ist man daran, diese Zeit auf 2 Monate zu reduciren, in Steiermark ist sie gar nur auf 6 Wochen festgesetzt. Es wird sich empfehlen, vorläufig bei 3 Monaten zu verbleiben, da mancher Geselle und Arbeiter auch beim besten Willen oft längere Zeit keine Arbeit finden kann und solche Personen in derartigen Fällen bei Ausschließung von der Verpflegs-Station offenbar zum Bettel Zufucht zu nehmen genöthigt sind und dabei Gefahr laufen, eingesperrt und hierauf abgeschoben zu werden.

Ferner besteht die Beschränkung, die gleiche Person in der gleichen Station innerhalb von 3 Monaten nur einmal aufzunehmen.

Betrunkene sind von der Aufnahme ausgeschlossen.

Familien werden in Oberösterreich nur dann aufgenommen, wenn sie sich ausweisen können, daß sie bereits Arbeit zugesichert erhalten haben, in Niederösterreich besteht dieselbe Beschränkung hinsichtlich der böhmischen Familien, andere ordentliche Arbeiterfamilien werden aufgenommen.

Ferner schreiben die Gesetze vor, daß nur arbeitsfähige Personen Aufnahme in den Verpflegs-Stationen finden. In Oberösterreich will man nun unter die Nichtarbeitsfähigen auch alle jene subsummiren, die das 60. Lebensjahr überschritten haben. Es dürfte diese Bestimmung indessen überflüssig, für einzelne Fälle auch als zu streng anzusehen sein und der im vorbereiteten Gesetzentwurf aufgenommene Ausdruck „arbeitsfähige Personen“ genügend und richtig erscheinen.

Personen, die kein Reisedokument vorzuweisen in der Lage sind, werden in der Regel nicht aufgenommen.

Ebenso finden Ortsarme, dann solche der Umgebung keine Aufnahme.

Die oben angeführte Bestimmung des Nachweises, daß der Aufzunehmende nicht länger als 3 Monate außer Arbeit stand, findet auf solche, die aus dem Spital entlassen wurden, dann auf jene, die erst kürzlich aus der Lehre traten, keine Anwendung.

Was nun die Einrichtung der Verpflegs-Stationen anbelangt, ist dieselbe äußerst einfach und besteht in einer Anzahl Betten, einem, bei größeren Stationen auch mehreren Tischen, einer Bank, einigen Sesseln, einem Rechen zum Aufhängen der Kleider, einem eisernen Ofen, einer Lampe, mehreren Handtüchern, einer blechernen Waschschüssel, ebensolcher Kanne und Urinbechern. Es empfiehlt sich, anfänglich nur wenige Betten zu beschaffen. Treffen mitunter auch mehr Personen ein, als Betten vorhanden sind, so weiß man sich leicht zu behelfen, indem dann je 2 in ein Bett zu liegen kommen, oder auf Stroh oder Strohsäcke auf den Boden gelegt werden. Bei größeren Stationen genügen vorläufig 10—12, bei kleineren 2—5 Betten.

Die Betten sind einfach, gewöhnlich Cavalets, ähnlich wie sie die Gendarmerie besitzt, mit einem Strohsack, einem Leintuch, einem Kissen als Decke und einem Strohkopfpolster mit Ueberzug. Es

kommen aber auch mehrfach ganz hölzerne Bettstellen vor, jedoch sind Cavalets wegen leichterer Erhaltung der Reinlichkeit vorzuziehen. Am meisten dürfte indessen die Verwendung von Drathmatratzen anzuempfehlen sein, wie sie z. B. in der Verpflegs-Station Hizing in Verwendung stehen. Bei diesen entfällt der Strohsack ganz, dagegen ist eine zweite Wollbede nothwendig. Wohl werden solche Betten kälter sein, in Bezug auf Dauerhaftigkeit und Instandhaltung der Reinlichkeit dürften sie aber wohl in erste Reihe gestellt werden.

In jedem Lokale der Verpflegs-Stationen ist auch die Hausordnung unter Glas und Rahmen angebracht. Die Anschaffung von Kücheneinrichtung, dann von Tisch- und Eßgeräthen ist nicht nothwendig, weil der Stationshalter das vollständig bereitete Essen sammt Geschirr beizustellen hat. Derselbe kann daher nicht besondere Rechnung stellen für Zubereitung der Speisen, oder für das hierbei verwendete Holz. Er bekommt — und zwar in allen Stationen Nieder- und Oberösterreichs 10 kr. für das Frühstück, 15 kr. für das Mittags- und 15 kr. für das Abendmahl. Als Verköstigung ist nach den Grundzügen für die Organisation vorgeschrieben: Für das Frühstück $\frac{1}{2}$ Liter, für Mittag- und Abendessen 1 Liter nahrhaftes Gemüse besonders Hülsenfrüchte und jedesmal 25 Dekagramm Roggenbrot. Es wird aber vielfach morgens an Stelle des Gemüses Einbrenn- oder Milchsuppe verabfolgt, was entschieden vorzuziehen ist. Am Mittag und am Abend wird oft Suppe und Gemüse, Griesknödel oder andere Wechspeisen verabfolgt. In einigen wenigen Gemeinden haben Metzger die Verköstigung übernommen und in diesen zwar vereinzelt Fällen bekommen die Reisenden zumeist Fleischspeisen.

Die in dem dem Landesaussschusse bereits vorliegenden Elaborate über die Grundzüge der Organisation der Verpflegs-Stationen enthaltene Bestimmung über die zu verabfolgenden Speisen dürfte dahin einer Modifikation zu unterziehen sein, daß außer Gemüse, auch andere Speisen, wie Suppe, Wechspeisen u. dgl. verabreicht werden können.

Die Verabreichung geistiger Getränke ist in den Verpflegs-Stationen unter allen Umständen untersagt. Ebenso ist das Tabakrauchen dortselbst verboten.

Der Aufenthalt in einer Station soll die Dauer von 18 Stunden nicht überschreiten. In der Regel ist der Aufenthalt ein kürzerer. Der zu Mittag Eintreffende verläßt nach dem Mittagessen, der am Nachmittag oder Abend Eintreffende am nächsten Morgen nach eingenommenem Frühstück die Station; bleibt einer längere Zeit, oder gar mehr als 18 Stunden, so ist die Ursache im Protokoll anzugeben. — Als begründete Ursachen werden angesehen außerordentlich ungünstige Witterung, insbesondere starke Schneefälle im Winter, Unwohlsein, das nicht die Uebergabe an das nächste Krankenhaus im Sinne der Grundzüge erfordert, wie z. B. angeschwollene Füße u. dgl.

Bei vielen Stationen sowohl Nieder- als Oberösterreichs sind 2 Personen in Thätigkeit: der Stationsleiter, und derjenige der die Verköstigung übernimmt; an andern Orten besorgt das Ganze ein und dieselbe Person. Letzteres ist ganz zulässig, weil ohnedem die Ueberwachung der Station durch den Gemeindevorsteher des Stationsortes und in höherer Instanz durch einen vom Landes-Ausschuß ernannten Inspektor vorgeesehen ist.

Für die Führung der Amtsschriften, die Ueberwachung der aufgenommenen Personen und die Arbeitsvermittlung bekommt der Stationsleiter jährlich eine angemessene Entlohnung von 30—100 fl., außerdem noch in Niederösterreich bei guter Dienstleistung aus dem Landesfonde eine entsprechende Remuneration.

Jeder Stationsleiter hat ein Protokoll zu führen und dürfte diesbezüglich das heiliegende oberösterreichische Formular sich geeignet erweisen. Aus demselben dürften aus den früher hervorgehobenen Gründen die Rubriken über den Werth der verrichteten Arbeit entfallen, dagegen sollte eine neue Rubrik eingefügt werden, die zu enthalten hätte: 1. Art des Reisedokumentes; 2. Reisebewilligung und die dieselbe erteilende Behörde; 3. Datum des Austrittes aus der letzten Arbeit.

Die Einsetzung dieser Daten erleichtert wesentlich die Controle, erschwert unrichtige Eintragungen und bietet den Sicherheitsorganen werthvolle Beihilfe zur Ermittlung und Aufgreifung gefährlicher Individuen.

Bei Ankunft eines Reisenden in der Station übernimmt für den Fall der Aufnahme desselben der Stationsleiter die Reiseurkunde, behält sie bis zur Weiterreise in Verwahrung und trägt die entsprechenden Daten in's Protokoll ein. Dem Reisedokumente wird das Amtssiegel und das Datum des Aufenthaltes beige druckt. Dieses geschieht jedoch nur in der ersten und letzten Station, weil sonst das Reisedokument allzusehr mit Siegeln und Bestätigungen angefüllt würde. Die erste Station, bei der der Reisende das Land betritt, stellt ihm einen Begleitschein aus und entspricht das den Akten beiliegende oberösterreichische Formular wohl am besten. Der Reisende hat bei der ersten Station das Reiseziel anzugeben und dementsprechend wird ihm die nach dieser Richtung liegende erste Nachstation in den Begleitschein eingesetzt. — Dadurch wird vorgebeugt, daß der Reisende nicht beliebig im Lande herumstreifen kann, sondern jene Route einzuhalten hat, die ihn am schnellsten seinem Ziele zuführt oder wieder über die Grenzen des Landes bringt.

Eine sehr wichtige Aufgabe der Verpflegs-Stationen ist die Arbeitsvermittlung. Fabrikanten, Gewerbetreibende, Landwirte, Bauunternehmer u. s. w. werden angegangen, der Verpflegs-Station Mitteilung zu machen, wenn dieselben Arbeiter benötigen, diese Mitteilungen gelangen in einem eigenen Verzeichnis zur Vormerkung und hat der Stationsleiter bei Ankunft eines Reisenden zu prüfen, ob derselbe Eignung besitze, bei den vorgemerkten Arbeitsgebern Beschäftigung zu finden. Glaubt er dieses annehmen zu dürfen, so gibt er dem Zugereisten die Adresse des Arbeitsgebers und sendet ihn an denselben. Kann der Arbeiter aus irgend einem Grunde nicht in Arbeit aufgenommen werden, so wird ihm dieses vom Arbeitgeber auf der Rückseite der Adresse bestätigt und er kann wieder in die Verpflegs-Station zurückkehren. Diese spezielle Aufgabe der Verpflegs-Stationen ist außerordentlich wichtig und wird in Niederösterreich bei Bemessung der Remuneration an die Leiter besondere Rücksicht auf deren Thätigkeit hinsichtlich der bewerkstelligten Arbeitsvermittlung genommen.

Die Bestreitung der Kosten der Verpflegs-Stationen ist in Oberösterreich einzig und allein Sache der Gemeinden, in Niederösterreich steuert das Land einen Betrag von 30,000 fl. per Jahr bei. Hieraus werden Unterstützungsbeiträge bis nahe zur Hälfte der Auslagen für die erste Einrichtung, für Nachschaffungen, dann wo es notwendig erscheint, zur Errichtung eigener Gebäude für Unterbringung der Verpflegsstationen, endlich zur Remuneration der Stationsleiter nach dem Ermessen des Landes-Ausschusses verwendet.

Der Verpflegsstation muß außer der ersten Einrichtung vergütet werden:

a. Die Verköstigung in der oben geschilderten Weise; die Verrechnung derselben geschieht durch das Stationsprotokoll.

b. Die Miethe. Sei nun die Verpflegsstation in einem Gemeinde- oder in einem andern Lokale untergebracht, so ist hiefür ein jährlicher Mietbetrag zu entrichten, der in Oberösterreich je nach den Verhältnissen zwischen 30—100 fl. variiert.

c. Die Reinigung. Die Auslagen hiefür sind nicht hoch anzuschlagen, da die bezüglichen Arbeiten mit Ausnahme der Besorgung der Wäsche von den in die Anstalt aufgenommenen verrichtet werden können.

d. Beleuchtung.

e. Beheizung. Hieher gehört aber, wie schon bemerkt, Holz zum Kochen u. dgl. nicht.

f. Druckforten.

g. Entlohnung des Leiters.

Das nötige Geld wird von jener Gemeinde, in der die Verpflegungsstation sich befindet, vorgestreckt, am Ende des Jahres die Rechnung nach dem den Akten beiliegenden Formular erstellt, ordnungsmäßig zur Einsicht für die beteiligten Gemeinden aufgelegt, hierauf dem Landes-Ausschusse in Vorlage gebracht, von diesem, beziehungsweise dem Inspektor geprüft, und die Repartition auf die einzelnen Gemeinden nach Verhältnis der jeder vorgeschriebenen direkten Staatssteuer vorgenommen. Die Gemeinden haben die auf sie entfallenden Beträge bei Exekutionsvermeidung in angemessener Frist an die rechnungstellende Gemeinde abzuführen.

In Vorarlberg dürfte es sich empfehlen, für die erste Einrichtung solcher Anstalten einige Beihilfe aus Landesmitteln zu gewähren und sollte bei Bemessung der zu leistenden Beiträge vorzüglich in Berücksichtigung gezogen werden, ob in ein- und demselben Bezirke die Errichtung mehrerer Stationen notwendig falle.

Ferner wäre anzuempfehlen, Stationsleitern, die sich durch correcte Führung der Geschäfte und durch Thätigkeit bei der Arbeitsvermittlung besonders hervorgethan haben, Remunerationen aus Landesmitteln zu gewähren.

Endlich dürfte auch jenen Bezirken, die verhältnismäßig gegenüber den andern mit den laufenden Ausgaben der Verpflegs-Stationen mehr belastet würden, ein angemessener Zuschuß zugewendet werden.

Die Kosten der Verpflegs-Stationen sind bei richtiger Handhabung indessen nicht so bedeutend. In Oberösterreich betragen dieselben vom 1. April 1889 bis 31. Dezember 1889 mit Einschluß der Einrichtung im Durchschnitt vom Steuergulden 1,39 kr. (Minimum 0,4 kr., Maximum 2,83 kr.) In Niederösterreich pro 1888, die Errichtung erfolgte dort 1887 durchschnittlich per Steuergulden 0,5 kr. (Minimum 0,1 kr., Maximum 1,61 kr.)

Absolut nicht empfehlen würde sich, die Verpflegs-Stationen rein als Landessache anzusehen und zu behandeln, wie es in Mähren geschah, indem sonst die Sparsamkeit der Gemeinden in dieser Beziehung aufhören würde. Die Kosten der Verpflegs-Stationen erfordern nämlich in Mähren eine Landesumlage von 3% der directen Staatssteuern.

Bei Errichtung der Stationen wurde in Nieder- und Oberösterreich in der Weise vorgegangen, daß gleich nach Inkrafttreten des bezüglichen Gesetzes Inspektoren ernannt wurden. — Niederösterreich hatte anfänglich solcher 4, jetzt noch 2, Oberösterreich 2. Ferner wurden die Orte festgesetzt, in denen Verpflegs-Stationen errichtet werden sollten. Die Inspektoren hatten nun die Aufgabe, den Gemeinden bei Errichtung der Stationen an die Hand zu gehen, belehrend einzuwirken und zu sorgen, daß die bezüglichen Arbeiten rechtzeitig vollführt werden. Der Landes-Ausschuß setzte auch fest, an welchem Tage alle Stationen gleichzeitig ihre Wirksamkeit zu beginnen haben.

Ferner ergingen Kundmachungen an alle Gemeinden, daß mit Eröffnung der Stationen gegen den Bettel viel strenger vorgegangen werden solle, daß in jeder Gemeinde Tafeln in genügender Anzahl angebracht werden müssen, die das Betteln untersagen, dagegen auf die Verpflegung in den nächsten Stationen aufmerksam machen.

Den hochwürdigsten Ordinariaten wurden Zweck und Ziel der neuen Institution bekanntgegeben und dieselben dringendst ersucht, die unterstehenden Pfarrämter von dem Inslebenreten und dem Zwecke der Natural-Verpflegs-Stationen in Kenntnis zu setzen, und dieselben zu veranlassen, durch durch Beispiel und Belehrung dahin zu wirken, daß sich die Bevölkerung des Almosengebens an fremde herumziehende, bettelnde Personen enthalte und dieselben an die bestehenden Verpflegs-Stationen verweise.

Endlich wurde eine Dienstes-Instruktion für die Leiter und die Hausordnung für die Stationen hinausgegeben.

Die Wahl geeigneter Personen zur Leitung der Verpflegs-Stationen ist von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit. Von derselben hängt der gute oder schlechte Zustand der Station ab. Rohe oder unerfahrene Personen ohne alle Menschenkenntnis, die in jedem Besucher der Station nur immer den Bagabunden sehen, taugen nicht. Leute dagegen, die ein Herz für die armen Reisenden haben, die vielleicht selbst in der Jugend alle Strapazen des Wanderlebens mitgemacht haben, die nicht nur gerade materiellen Gewinnes willen sich der Sache widmen wollen, die etwas Menschenkenntnis besitzen und den schuldblos vom Mißgeschick Verfolgten vom Bagabunden zu unterscheiden und demgemäß zu behandeln wissen, werden am besten zur Leitung der Verpflegs-Stationen taugen.

Für die Vorbereitungen dürften 6 Monate hinreichen, und dementsprechend der Tag der Eröffnung sämtlicher Stationen zum Vorhinein fixirt werden.

Sind nun die Stationen aktivirt und eröffnet, so haben die Leiter derselben in Oberösterreich alle Vierteljahre, in Niederösterreich alle Jahre entsprechende Ausweise an das Inspektorat einzusenden.

Die Inspektoren haben in Oberösterreich die Stationen 6mal, in Niederösterreich 4mal zu besuchen, etwaige Uebelfstände abzustellen, die nöthigen Anordnungen und Verfügungen zu treffen, eventuell Anträge beim Landesaussschusse einzubringen und diesem von Zeit zu Zeit Berichte über den Stand der Institution zu unterbreiten.

Das Inspektorat ist in genannten Ländern gleichsam ein eigenes Amt; die Inspektoren genießen für alle Amtsschriften Porto- und Gebührenfreiheit. Für Vorarlberg dürfte sich die Anstellung eines eigenen Inspektors bei dem geringen Umfange des Landes nicht empfehlen, sondern die Angenden eines solchen könnten wohl füglich einem Landesaussschußmitglied oder einem Landesbeamten zugewiesen werden.

Ueber den Nutzen und die Erfolge der Verpflegs-Stationen ist bereits in dem dem Landesaussschusse vorliegenden Motiven-Berichte zum bezüglichen Gesetzentwurfe das Wichtigste gesagt. — Hier sei nur noch Folgendes bemerkt:

Die Bevölkerung von Niederösterreich und später zum Theil auch die von Oberösterreich zeigte sich anfänglich gegen die neue Institution kalt, ja abgeneigt, weil sie glaubte, es werden ihr durch dieselbe nur neue Lasten aufgebürdet, ohne Aussicht auf hervorragenden Nutzen. Der ungeahnte, die kühnsten Hoffnungen übersteigende Erfolg hat aber alle Befürchtungen behoben und heute hört man in beiden Ländern nur eine Stimme des ungetheilten Lobes über den Nutzen und die heilsamen Wirkungen dieser Anstalten.

Gleich mit Einführung der Verpflegs-Stationen nahm die Anzahl jener Individuen, die man schlechtweg als arme Reisende, oder auch ohne irgend einen Unterschied zu machen, als Landstreicher bezeichnet, in kaum glaublicher Weise ab. Das Vagabundenwesen, diese seit langer Zeit herrschende, insbesondere die Bewohner abgelegener Gegenden und der zahlreichen Einzelgehöfte drückende Plage ist in hohem Grade eingedämmt und damit zugleich die Sicherheit des Eigenthums und der Person gefördert. Nach allen Berichten der Bezirksgerichte beider Länder kommen seit Einführung des Instituts weit weniger Diebstähle vor. Schub- und Zwangspäßerverfügungen kommen in viel geringerer Zahl in Anwendung. Früher konnte die Gendarmerie fast auf jeder Straße Handwerksburschen auftreiben, die sie beim Betteln betreten. Die Arreste wurden dadurch überfüllt, die Gerichte wegen Aburtheilung pcto. Bettels und Landstreicherei sehr in Anspruch genommen, die Abschiebung solcher Aufgegriffenen auf Kosten des Landes, wohin dieselben zuständig waren, verfügt.

Gerichtliche Verhandlungen wegen Landstreicherei sind viel seltener geworden, die Arreste haben sich gelichtet und die Schubstationen haben ihre Thätigkeit bedeutend reducirt.

Die erwähnten Berichte der k. k. Bezirksgerichte sind dahin einig, daß durch die Errichtung der Verpflegs-Stationen dem Bettel und der Vagabundage ein wirksamer Niegel geschoben, Bürger und Bauern von der Landplage der Landstreicherei verschont und diese Anstalten als ein wahrer Segen für das Land bezeichnet werden können.

In Oberösterreich wurden nach diesen Berichten von den Gerichten in den Monaten Mai, Juni und Juli 1888 also vor Einführung der Stationen nach dem Vagabundengesetze verurtheilt 1353 Personen, in den gleichen Monaten des Jahres 1889, nachdem mit 1. April dieses Instituts eingeführt worden war, aber nur mehr 431, somit kaum ein Drittel.

Vergleicht man die Anzahl der Schöblinge und die hiedurch erwachsenden Kosten im Lande Oberösterreich vom 1. April 1888 bis 1. April 1889 (vor Einführung der Stationen) mit der gleichen Zeit des nachfolgenden Jahres, also vom 1. April 1889 bis 1. April 1890, so ergibt sich eine Differenz zu Gunsten der letztern Zeit von weniger

7663 Schöblingen,
2586 Zwangspäßlern und
36066 fl. an Kosten.

In der Station Pregarten ersah ich in den Listen der dortigen Schubstation, daß früher per Jahr 250 Schöblinge und 400 Zwangspäßler vorkamen; im Jahre 1890 (1. Jänner bis Ende August) aber nur 50 Schöblinge und 28 Zwangspäßler.

In Niederösterreich wird der vom Lande zu leistende Beitrag von 30,000 fl. mehr als ersetzt durch die Mindererauslagen im Schulwesen und hat dortselbst der Staat nur an Kost für die wegen Bettel und Landstreicherei Verurtheilten per Jahr 32,000 fl. weniger zu bezahlen. In welcher Weise die Verpflegs-Stationen hinsichtlich Arbeitsvermittlung wohlthätig zu wirken im Stande sind, ist bereits dargelegt worden.

Die Verpflegs-Stationen sind endlich und das ist wohl die Hauptsache von unermeßlicher Wichtigkeit für jene, die ohne eigene Schuld keine Arbeit finden und von Mitteln entblößt sind. Solche Personen mußten bisher, ob gern oder ungern zum Bettel ihre Zuflucht nehmen, wurden oft hiebei ergriffen, in Arrest gebracht und hierauf in die Heimath abgeschoben, hier oft mit Verachtung und Widerwillen aufgenommen, fanden auch dort gerade wegen der erfolgten Abschiebung keinen Unterstand und keine Arbeit, und so sanken solche Unglückliche von Stufe zu Stufe und wurden Verbrecher. — In der Verpflegs-Station findet aber der Reisende die ihm vom Gesetze zugesprochene, also rechtlich zukommende Verpflegung, und in der langen Zeit von 3 Monaten dürfte es ihm denn bei gutem Willen gelingen, Arbeit zu finden; ist aber hiezu gar keine Aussicht, so kann er seinen Weg so einrichten, daß er auf freiwilligem Wege seine Heimath erreicht.

Die Verpflegsstationen sollen eine Art Wohlthätigkeitsanstalten bleiben, und die Benützung derselben soll weder für den Reisenden, noch für seine Heimatsgemeinde, noch für sein Heimatsland irgend welche Konsequenzen oder Auslagen im Gefolge haben. Daher wäre den in letzter Zeit im Reichsrathe zu Tage getretenen Tendenzen, Rückvergütung der Verpflegskosten dieser Stationen bei den betreffenden Ländern zu beanspruchen, mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten. Die zu vergütenden Beträge werden sich gegenseitig überhaupt ziemlich ausgleichen und zur Festsetzung derselben würde in allen Ländern eine größere oder geringere Anzahl Rechnungsbeamte erforderlich sein, zudem würde der Charakter der Natural-Verpflegs-Stationen als Wohlthätigkeitsanstalten verschwinden und dieselben dadurch in ihrer Grundlage erschüttert werden.

Dieser Charakter der Verpflegs-Stationen vorausgesetzt, springt deren Nutzen und die in materieller und sozialer Beziehung zu erwartenden Vortheile derselben so sehr in die Augen, daß mit Aktivierung solcher Anstalten nicht mehr länger gezögert und sofort an die Errichtung derselben im Lande Vorarlberg geschritten werden sollte, und zwar um so mehr, da gerade Vorarlberg als Grenzland eines Schutzes gegen das Bagabundenwesen sehr bedarf.

Zur vollen Ergänzung meines Berichtes beehre ich mich noch folgende Aktenstücke und Druck-sachen demselben beizulegen:

1. Erlaß des oberöterr. Landes-Ausschusses vom 20. November 1888 Z. 13859 betreffend die erfolgte Sanktion des Gesetzes über die Errichtung von Natural-Verpflegs-Stationen.
2. Erlaß desselben vom 27. November 1888 Z. 14145, betreffend die Anbringung der Verbotstafeln gegen den Bettel.
3. Erlaß desselben vom 8. Dezember 1888 Z. 14559 betreffend die Stampiglien der Verpflegs-Stationen.
4. Erlaß desselben vom 19. Februar 1889 Z. 2365 in Bekleidungsangelegenheiten der Schöblinge. (Dieser Erlaß steht zwar mit den Verpflegs-Stationen nicht in unmittelbarer Verbindung, ist aber in anderer Beziehung von hervorragender Bedeutung, da in Folge dieses Erlasses bedeutende Ersparungen im Schulwesen erzielt wurden.)
5. Erlaß desselben vom 1. März 1889 Z. 1038 betreffend die Eröffnung der Verpflegs-Stationen.
6. Erlaß desselben vom 14. Mai 1889, mit welchem die Instruktion für die Instruktionsleiter ergänzt wurde.
7. Erlaß desselben vom 12. Juli 1890 Z. 9250 pcto. Bettelmusikanten.
8. Erlaß vom 12. Juli 1889 Z. 9251 in der Angelegenheit wie ad 4.
9. Erlaß vom 12. Oktober 1889 Z. 13646 betreffend die Feststellung der Zeit der Aufnahme in die Verpflegs-Stationen.

10. Erlaß vom 28. Dezember 1889 Zl. 16571 in Angelegenheit der Begleitscheine.
11. Erlaß vom 21. Jänner 1890 Z. 888 über die Dauer des Aufenthaltes in den Verpflegungs-Stationen.
12. Erlaß vom 21. Jänner 1890 Z. 889 betreffend Erneuerung der ursprünglichen Kundmachung.
13. Kundmachung des o.-ö. Landes-Ausschusses vom 1. März 1889 Z. 1038.
14. Sammlung der Gesetze und Verordnungen über die Natural-Verpflegungs-Stationen in Oberösterreich.
15. Grundzüge der Organisation der Verpflegungs-Stationen in Oberösterreich.
16. Hausordnung derselben.
17. Gesetz über die Errichtung derselben.
18. Dienstes-Instruktion für die Inspektoren.
19. Stationsprotokoll o.-ö. Formular
20. " n.-ö. "
21. Begleitschein o.-ö. "
22. " n.-ö. "
23. " steiermärkisches Formular.
24. Arbeitsvermittlungs-Verzeichniß nach o.-ö. Formular
25. Dasselbe nach n.-ö. Formular.
26. Ausweis der Station nach o.-ö. Formular.
27. " n.-ö. "
28. " Summarium der "Station" nach o.-ö. Formular
29. " n.-ö. "
30. Mitteilung über erfolgte Repartition.
31. Druckfortenschlüssel.
32. Amtsbestätigung der vollzogenen Inspizierung.
33. Verzeichniß der Verpflegungs-Stationen in Oberösterreich.
34. Karte derselben.
35. Bericht des o.-ö. Landes-Ausschusses über Verpflegungs-Stationen pro 1889.
36. Kundmachung des n.-ö. Landes-Ausschusses vom Juli 1889 Z. 21102 gegen den Bettel.
37. Hausordnung für die Verpflegungs-Stationen in Niederösterreich.
38. Handbüchlein für Verpflegungs-Stationen in 2 Exemplaren.
39. Die Natural-Verpflegungs-Stationen in Niederösterreich und ihre Wirksamkeit.

Bregenz, am 14. September 1890.

Martin Thurnher m. p.



Beilage IV. A.

Grundzüge

für die Organisation der Natural-Verpflegs-Stationen in Vorarlberg.

§ 1.

Den in eine Natural-Verpflegs-Station aufgenommenen Personen wird gegen eine bestimmte, jedoch im Voraus zu leistende Arbeit entweder Mittagsmahl oder Abendmahl oder Nachtlager und Frühstück verabreicht.

§ 2.

Die Entfernung der einzelnen Natural-Verpflegs-Stationen von einander soll in der Regel nicht über 15 Kilometer betragen.

§ 3.

Das Ausmaß der einzelnen Mahlzeiten in den Natural-Verpflegs-Stationen wird festgesetzt, wie folgt:

- a. für das Mittag- und Abendmahl je ein Liter nahrhaftes Gemüse und 25 Dekagramm Roggenbrod, und
- b. für das Frühstück $\frac{1}{2}$ Liter nahrhaftes Gemüse und 25 Dekagramm Roggenbrod.

§ 4.

Für die Nachtruhe wird den Reisenden die Benützung einer reinlichen Schlafstelle mit einem Strohsack, einem Strohkopfpolster und einer wollenen Decke gewährt.

§ 5.

Die für jedes Geschlecht seperat herzustellenden Schlafräume sind zur Nachtzeit entsprechend zu beleuchten und im Winter auch zu beheizen. Die Arbeits- und Schlafräume der Reisenden sind von

jenen, in welchen zum Zwecke der Abschiebung bestimmte Personen oder Durchschüblinge angehalten werden (Schub-Arreste), zu trennen.

§ 6.

Der Aufenthalt in der Natural-Verpflegs-Station darf die Dauer von 18 Stunden nicht überschreiten.

§ 7.

Das Verabreichen geistiger Getränke aller Art an die Reisenden oder an Schüblinge in den Natural-Verpflegs-Stationen ist unbedingt verboten.

§ 8.

Nachdem die Aufnahme in die Natural-Verpflegs-Station an die Bedingung der Subsistenz-Mittellosigkeit geknüpft ist, so sind Personen, welche Reisemittel besitzen und diesen Umstand verschweigen, sofort aus der Natural-Verpflegs-Station wegzuweisen.

Eine Durchsuchung der Person oder der Effekten des Reisenden zu diesem Zwecke findet jedoch nur dann statt, wenn sich ein begründeter Verdacht des Besitzes von Reisegehl ergibt und der Betreffende diesen Besitz in Abrede stellt.

§ 9.

Erkrankt der Reisende während seines Aufenthaltes in der Natural-Verpflegs-Station, so ist derselbe an das nächstgelegene Krankenhaus abzugeben.

§ 10.

Der Leiter der Natural-Verpflegs-Station hat über die in derselben Aufgenommenen ein Register zu führen, in welches nebst dem Nationale die Zuständigkeits- und sonstigen Daten der Reiseurkunde, Tag und Stunde der Aufnahme, sowie der Entlassung aus der Natural-Verpflegs-Station, endlich die Art und das Quantum der geleisteten Arbeit daselbst einzutragen sind.

§ 11.

Jede Natural-Verpflegs-Station muß für den Reisenden die klare Nachweisung geben, wo die nächsten Stationen sich befinden und wie viel Kilometer entfernt dieselben liegen.

§ 12.

In den Natural-Verpflegs-Stationen soll den Reisenden die Möglichkeit geboten werden, sich zu

vergewissern, ob nicht bei Landwirthen, Gewerbetreibenden oder Privaten Arbeiter benöthigt werden, zu welchem Ende die Leiter der Natural-Verpflegungs-Stationen bezügliche Anmeldungen entgegenzunehmen, in Evidenz zu halten und über Nachfrage entsprechende Auskünfte zu ertheilen verpflichtet sind. —

§ 13.

Die Arbeiten in den Natural-Verpflegungs-Stationen sind den Ortsverhältnissen anzupassen und haben wie: Steineklopfen, Holzverkleinern, Straßenräumung u. s. w. derart eingerichtet zu werden, daß sie auch von den der betreffenden Arbeit Unkundigen geleistet werden können.

§ 14.

Es ist mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß das übliche Verabreichen von Geschenken an Geld oder Lebensmitteln durch die Einwohner gänzlich unterlassen werde, sich diese vielmehr der Aufgabe unterziehen, die Unterstützungsfucher an die nächste Natural-Verpflegungs-Station zu weisen.

§ 15.

Die unmittelbare Ueberwachung der Natural-Verpflegungs-Station steht in erster Linie dem Vorsteher jener Gemeinde, in welcher sich die Station befindet, zu.

Führt der betreffende Vorsteher selbst die Geschäfte des Leiters der Natural-Verpflegungs-Station, so hat der Landes-Ausschuß wegen unmittelbarer Ueberwachung des Natural-Verpflegungs-Station entsprechende Vorsorge zu treffen.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Errichtung von Natural-Verpflegs-Stationen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Zur Hintanhaltung des Haus- und Straßentzettels, sowie zur Verminderung des Landstreichens werden in Vorarlberg Natural-Verpflegs-Stationen errichtet.

§ 2.

Die Natural-Verpflegs-Stationen haben in der Regel mit den bereits bestehenden oder noch weiters zu errichtenden Schubstationen zusammenzufallen.

§ 3.

Die Orte, wo Natural-Verpflegs-Stationen errichtet werden, sind vom Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei festzustellen.

Die interne Organisation, die Ueberwachung des regelmäßigen Dienstbetriebes, sowie die Controlle der Rechnungen derselben, endlich die Prüfung und Genehmigung der den Concurrenz-Bezirks-Gemeinden (§ 10) von den Natural-Verpflegs-Stationen aufzurechnenden Auslagen steht dem Landes-Ausschusse zu.

§ 4.

In die Natural-Verpflegs-Stationen werden arbeits-, subsistenz- und mittellose, jedoch arbeitsfähige Reisende ohne Unterschied der Zuständigkeit und der Confession aufgenommen.

§ 5.

Vor der Aufnahme in die Natural-Verpflegungs-Station hat der Reisende seine Reiseurkunde an den Leiter der Natural-Verpflegungs-Station abzugeben, welche derselbe bis zu dessen Abgange aufzubehalten und sodin mit der entsprechenden Bibirung versehen, wieder auszuhändigen hat.

§ 6.

Personen, welche in einer Natural-Verpflegungs-Station Aufnahme finden, sind ebenso wie arbeitsfähige, in einer vorarlbergischen Schubstation zur Constatirung ihrer Zuständigkeit oder ihrer sonstigen persönlichen Verhältnisse oder zum Zwecke ihrer Abschiebungsveranlassung angehaltene Individuen zur Leistung angemessener Arbeit verpflichtet.

§ 7.

Jede Natural-Verpflegungs-Station hat für die in dieselbe aufgenommenen Personen (§ 6) im Bedarfsfalle einen geeigneten Arbeitsraum unentgeltlich beizustellen, wofür derselben der Werth der geleisteten Arbeiten überlassen wird.

§ 8.

Zur Bestreitung der Auslagen für die Verköstigung und Beherbergung der in eine Natural-Verpflegungs-Station aufgenommenen Personen, sowie der Kosten der ersten Einrichtung, weiters der Instandhaltung, Beheizung und Beleuchtung der Unterkunfts-Localitäten dieser Stationen, endlich der Auslagen für die Leitung und Beaufsichtigung derselben werden Concurrencybezirke gebildet.

§ 9.

Jede Natural-Verpflegungs-Station, welche sich im Amtsorte eines k. k. Bezirksgerichtes befindet, bildet mit den zum Sprengel dieses k. k. Bezirksgerichtes gehörenden Gemeinden einen Concurrency-Bezirk.

Der Landes-Ausschuß ist berechtigt, im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei einzelne Gemeinden aus solchen Bezirken auszuscheiden und andern zuzuweisen.

Natural-Verpflegungs-Stationen, welche nicht im Amtsorte eines k. k. Bezirksgerichtes liegen, sind als Filial-Stationen der im Amtsorte des Bezirksgerichtes befindlichen Natural-Verpflegungs-Station zu betrachten.

§ 10.

Die im § 8 angeführten Auslagen sind von den Ortsgemeinden, in welchen Natural-Verpflegs-Stationen errichtet werden, vorschußweise zu bestreiten und die bezüglichen Rechnungen sofort nach Jahresluß an den Vorsteher der im Amtsorte des k. k. Bezirksgerichtes befindlichen Natural-Verpflegs-Stationen-Gemeinde einzusenden.

Dieser Letztere hat sodin die genannten Auslagen binnen Monatsfrist nach Ablauf jeden Jahres nach Maßgabe der Gesamtvorschreibung der direkten Steuern der den Concurrrenz-Bezirk bildenden Ortsgemeinden unter Anschluß der der Repartition zu Grunde liegenden summarischen Rechnung bekannt zu geben. Die repartirten Beträge sind von den concurrirenden Ortsgemeinden binnen 14 Tagen nach der Zustellung der Repartition an den Vorsteher der im Amtsorte des k. k. Bezirksgerichtes befindlichen Natural-Verpflegs-Stationen-Gemeinde abzuführen, beziehungsweise binnen der gleichen Frist die Beschwerde an den Landes-Ausschuß einzubringen.

Im Falle einer Säumniß werden diese Beträge von der k. k. Bezirkshauptmannschaft im Wege der politischen Exekution hereingebracht.

Den Vorstehern der Concurrrenzgemeinden ist die Einsicht in die Original-Detailrechnung vom Vorsteher der im Amtsorte des k. k. Bezirksgerichtes befindlichen Natural-Verpflegs-Stationen-Gemeinde jederzeit zu gestatten.

§ 11.

In jeder Gemeinde ist das Verbot des Bettelns in auffälliger Weise durch bleibenden Anschlag kundzumachen und zugleich die Bekanntgabe beizufügen, daß mittellose Reisende in der nächsten Verpflegs-Station Aufnahme finden.

§ 12.

Nachdem den Natural-Verpflegs-Stationen die Beherbergung von Reisenden obliegt, so sind die nach den bestehenden Vorschriften zur Ueberwachung von Herbergen berechtigten staatlichen Organe auch zur Beaufsichtigung derselben berufen.

§ 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 14.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Motiven-Bericht

zum Gesetz-Entwurf betreffend die Errichtung von Natural-Verpflegs-Stationen in Vorarlberg.

Die schon in mehreren Kronländern Oesterreichs, namentlich in Nieder- und Oberösterreich, Mähren u. s. w. eingeführten Natural-Verpflegs-Stationen haben sich in der kurzen Zeit ihres Bestandes als das beste Mittel zur Eindämmung des Landstreicher- und Vagabundenwesens erwiesen. Alle Berichte stimmen darin überein, daß dieses Institut ganz außerordentliche, alle Erwartungen weit übertreffende Erfolge erzielt habe.

Aus den bezüglichen Berichten geht hervor, daß seit Einführung dieser Anstalten in genannten Ländern

1. das Bettel- und Vagabundenwesen in auffälliger und fühlbarer Weise in Abnahme begriffen ist;
2. daß die Sicherheitszustände sich auch wesentlich gebessert haben, da der größte Teil der Arbeitsuchenden die Verpflegsstationen aufsucht und nicht gezwungen ist, sich abseits von der Straße in vereinsamt gelegenen Gehöften um Unterkunft und Nahrung umzusehen;
3. daß die Bevölkerung nunmehr von den großen Opfern in Form von Geld und Lebensmitteln, die sie früher den zahlreichen Bettlern und Vagabunden oft in erzwungener Weise verabreichte, wenn nicht ganz, so doch zum größten Teile befreit ist;
4. läßt sich nicht verkennen, daß dadurch, daß die Unterstützung der einem redlichen Erwerbe nachgehenden Personen in geregelte Bahnen gelenkt wurde, die Thätigkeit der Gerichts- und Sicherheitsbehörde in der Unterdrückung des Bettel- und Vagabundenwesens keineswegs mehr in so hohem Grade in Anspruch genommen wird und diese Thätigkeit sich daher in anderer Hinsicht itensiver entfalten kann, und
5. ist durch die Verminderung der zur gerichtlichen Amtshandlung gelangenden Straffälle und der wegen Bettels und Landstreicherei erfolgenden Abstrafungen, durch Hinwegfall der Auslagen für die Unterhaltung der Häftlinge eine immerhin nicht unbedeutende Entlastung des Staatsschatzes eingetreten. Abgesehen von den offenkundigen, segensreichen Wirkungen der Verpflegsstationen in socialer Beziehung lassen es schon die angeführten Punkte als für das Wohl der Bevölkerung sehr wünschenswert erscheinen, daß diese Institution auch in Vorarlberg, das vermöge seiner geographischen Lage von jeher unter dem Bettler- Landstreicher- und Vagabundenunwesen sehr zu leiden hatte, ehestmöglichst eingeführt werde.

Auf Grund der vom hohen Landtage in letzter Session erteilten Aufträge (siehe Rechenschaftsbericht pro 1889 B. 4) hat denn auch der Landesauschuß die Frage der Errichtung von Natural-Verpflegs-Stationen in Vorarlberg eingehender Prüfung unterzogen und unterbreitet in der Anlage:

- A. einen dahin gehenden Gesetzentwurf;
- B. Grundzüge der Organisation solcher Anstalten.

Gesetzentwurf wie Grundzüge schließen sich mit geringen Modificationen den bezüglichen Landesgesetzen von Nieder- und Oberösterreich an.

Ueber die einzelnen Bestimmungen, die sich im Allgemeinen in der Praxis bewährt haben, ist an dieser Stelle nichts weiter beizusetzen.

Bregenz, 30. Juli 1890.

Der Landes-Ausschuß.

